

Satzungen

des

allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen

vereinbart zu Frankfurt am Main, den 9. November 1848.

1113

§. 1.

Der Verein hat sich gebildet, um alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutze der vaterländischen Arbeit und der dabei Beteiligten dienen mögen.

§. 2.

Mitglied des Vereines kann jeder Deutsche werden, der es für nothwendig hält, diesem Ziele nachzustreben, was er mit seiner Beitritts-Erklärung anerkennt.

§. 3.

Durch den Eintritt wird jedes Mitglied verpflichtet, sich zur Deckung der Kosten des Vereines zu regelmäßigen Beiträgen einzuzichnen. Die Größe derselben hat jeder Einzeichnende, zeichne er für ein geschlossenes Geschäft oder für einen Verein, beim Eintritte selbst zu bestimmen und dabei zum Maßstab zu nehmen: daß jede beschäftigte Hand, die er im Vereine vertreten will, mit einem Kreuzer monatlich in Berechnung zu ziehen ist und eine Einzeichnung unter einem Thaler monatlich nicht stattfinden kann. Größere Beiträge in einzelnen oder wiederkehrenden Gaben zu betrachten, daß der angeführte Maßstab den Ertragsverhältnissen nicht vollkommen entsprechend und darum eine weitere Ausgleichung nothwendig ist, nicht ausgeschlossen, es kann aber mehr als eine Stimme für den Einzeichner dadurch nicht gewonnen werden. Die gezeichneten regelmäßigen Beiträge müssen wenigstens ein halbes Jahr lang vom Tage der Zeichnung an entrichtet werden. Im Uebrigen läuft die Zahlungsverbindlichkeit jedenfalls zwei Monate lang nach geschehener Kündigung fort, wogegen der Austritt beliebig erfolgen kann.

§. 4.

Der Verein wählt in seinen Generalversammlungen zur Leitung der Geschäfte und als ausübendes Organ einen ständigen Ausschuss von fünf Mitgliedern und aus diesem eins zu seinem Präsidenten und dann ein zweites zu dessen Stellvertreter.

Die Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses ist auf ein halbes Jahr festgesetzt.

Der Ausschuss ist bevollmächtigt, wenn und wo er es für nothwendig erachtet, weitere Mitglieder mit Stimmrecht zu seinen Geschäften zuzuziehen. — Ebenso sorgt er für die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Ausschusses werden für die ihnen aus ihrer Mission erwachsenden Kosten entschädigt und zwar für Reisekosten und andere Auslagen, welche nicht den Unterhalt am Aufenthaltsorte betreffen, durch einfachen Ersatz

des Ausgegebenen, für Letztern aber nach Maßgabe der dem Verein wirklich gewidmeten Zeit mit einer Diät, deren Betrag die Generalversammlung bestimmt. Es kann auf diese Vergütungen nicht verzichtet werden, weil es nicht in der Absicht der Gesellschaft liegen kann, andere als verantwortliche Organe zu haben.

§. 5.

Der Ausschuss hat auf die weitere Ausbildung des Vereines in Local- und Bezirksvereine fortwährend hinzuwirken und für die Herstellung und Unterhaltung einer lebendigen Verbindung mit und unter denselben Sorge zu tragen.

§. 6.

Der Verein hält jährlich wenigstens zwei allgemeine Versammlungen, in welchen die neue Wahl des Ausschusses und des Präsidenten Statt findet, wobei aber die abtretenden Mitglieder wieder gewählt werden können.

Außerdem ist der Ausschuss ermächtigt, wenn die Zwecke des Vereines es erfordern, eine außerordentliche allgemeine Versammlung auszusprechen. Ob diese Versammlung in Wien, Berlin, Frankfurt, Leipzig, oder wo sonst für einem Orte Statt finden soll, wird von dem Ausschuss nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmen seyn.

Zum Sitze des Ausschusses ist vorläufig Frankfurt a. M. bestimmt und es ist, wenn derselbe verlegt werden müßte, den sämtlichen Mitgliedern sofort Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die allgemeine Versammlung faßt über die im Interesse des Vereines zu treffenden Maßregeln und Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden ihre Beschlüsse; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Abänderung der Satzungen ist eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§. 8.

Der Ausschuss hat die Zwecke des Vereines nach allen Richtungen zu erstreben und für den richtigen Eingang und die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Vereins-Einkünfte zu sorgen.

In den regelmäßigen Generalversammlungen hat er hierüber, sowie über seine Wirksamkeit überhaupt, Rechenschaft zu geben, in der Zwischenzeit aber mit den Mitgliedern nach Bedarf schriftlich oder mündlich sich zu benehmen.

Er hat an einem öffentlich bekannt zu machenden Wochentage regelmäßig Sitzungen zu halten, zu welchen alle an Ort und Stelle anwesenden Vereinsmitglieder Zutritt haben.